Communal-Correspondenz

Stiefenhofer.

Herausgeber und Redacteur Rudolf Stiefenhofer VIII. Josefstädterstr. 32

6. Jahrgang № 231 Druck von Rud. Stiefenhofer

Wien, Donnerstag 8. Oktober 1896

(Aus dem Reichsrathe.) Sitzung.

Präsident Dr. Fuchs eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten Vormittags.

(Gesetzentwurf betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 5. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 127, über die Einhebung von Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.) Nach Verlesung des Gesetzentwurfes durch den Schriftführer Dr. Ritter von Jaworski ertheilt der Vorsitzende das Wort dem Berichterstatter Dr. Ritter von Grocholski, welcher die Annahme des Gesetzentwurfes empfiehlt.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Dr. Ritter von Jaworski wird die Generaldebatte geschlossen und in die Specialdebatte eingegangen.

Artikel I bis III werden ohne Debatte nach den Anträgen des Ausschusses angenommen.

Artikel IV lautet: Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister der Justiz betraut.

Der Berichterstatter Dr. Ritter von Grocholski empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Ausschusse beantragten Fassung.

Abg. Dr. Ritter von Jaworski constatirt, dass der Ausschuss einstimmig für die Annahme des Gesetzentwurfes eingetreten sei.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung unverändert angenommen.

(Gesetzentwurf betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 5. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 127, über die Einhebung von Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.) Nach Verlesung des Gesetzentwurfes durch den Schriftführer Dr. Ritter von Jaworski ertheilt der Vorsitzende das Wort dem Berichterstatter Dr. Ritter von Grocholski, welcher die Annahme des Gesetzentwurfes empfiehlt.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Dr. Ritter von Jaworski wird die Generaldebatte geschlossen und in die Specialdebatte eingegangen.

Artikel I bis III werden ohne Debatte nach den Anträgen des Ausschusses angenommen.

Artikel IV lautet: Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister der Justiz betraut.

Der Berichterstatter Dr. Ritter von Grocholski empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Ausschusse beantragten Fassung.

Abg. Dr. Ritter von Jaworski constatirt, dass der Ausschuss einstimmig für die Annahme des Gesetzentwurfes eingetreten sei.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung unverändert angenommen.

(Vorschlag.) Der Präsident macht den Vorschlag, die nächste Sitzung des Hauses Donnerstag den 15. d. M. um 10 Uhr Vormittags mit folgender Tagesordnung abzuhalten:

Gesetzentwurf betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 5. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 127, über die Einhebung von Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wiener Neustadt.

Kundmachung vom 8. Oktober 1914
betreffend die Durchführung der Musterung.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt bringt hiemit zur allgemeinen Kenntnis, daß über Anordnung des k. k. Landwehrministeriums die Musterung der im Jahre 1894 geborenen Gestellungspflichtigen, welche bisher noch nicht gestellt haben, sowie der Nachtragsmannschaft der Jahrgänge 1893 und früher, welche bisher noch nicht gestellt haben, für den Bezirk Wiener Neustadt Land und Stadt, dann für die Gemeinden Baden, Mödling, Hainburg, Bruck a. d. Leitha, Neunkirchen und Gloggnitz in der Zeit vom 12. bis einschließlich 22. Oktober 1914 stattfinden wird.

Die Musterung findet in Wiener Neustadt im Gebäude der Offiziersschule, Babenbergerstraße Nr. 9, in Baden im Rathause, Hauptplatz Nr. 1, in Mödling im Gasthause „Zum goldenen Hirschen", Hauptstraße Nr. 41, in Hainburg im Gasthause „Zum Schwan", Hauptplatz Nr. 6, in Bruck a. d. Leitha im Gasthause „Zum Stern", Hauptplatz Nr. 1, in Neunkirchen im Gasthause „Zum Hirschen", Hauptplatz Nr. 1, in Gloggnitz im Gasthause „Zum Schwarzen Adler", Hauptplatz Nr. 1, statt.

Die Gestellungspflichtigen haben sich an dem für ihre Gemeinde festgesetzten Tage um 8 Uhr früh in Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder oder Dienstgeber vor der Musterungskommission einzufinden.

Jene Gestellungspflichtigen, welche sich bereits in einem Militärverhältnisse befinden, haben sich ebenfalls zu stellen.

Die Gestellungspflichtigen haben sich bei der Musterung in reinlichem Zustande zu erscheinen und sich jeder Unsittlichkeit und jedes ungebührlichen Benehmens zu enthalten.

Jeder Gestellungspflichtige hat sich mit seinem Taufschein oder einem anderen Dokumente über sein Geburtsjahr auszuweisen.

Jene Gestellungspflichtigen, welche sich bei der Musterung ohne genügende Entschuldigung nicht einfinden, werden nach den bestehenden Vorschriften bestraft.

Gestellungspflichtige, welche sich bei der Musterung absichtlich krank oder gebrechlich stellen, werden nach dem Gesetze vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, bestraft.

Gestellungspflichtige, welche sich bei der Musterung oder Gestellung der Simulation einer Krankheit oder eines Gebrechens schuldig mach

458

Ö. K. Dr. Blöchner referiert über die Weiterverpachtung von 120 städtischen Communewiesen ab 1. Jänner 1897 und beantragt für diesen Zweck eine allg. öffentl. Verhandlung anzuschreiben. Die Weiterverpachtung soll auf 3 eventuell 5 Jahre erfolgen.

Die Antrag. betreffs der Durchführung des Beschlusses über die Wiesenverpachtung, welche auf Grund der gepflogenen Erhebungen eines städtischen Landwirtschaftsrates, welcher zu diesem Behufe einberufen werden soll, der Vertreter des Marktes, welches zugleich Illustrationsunternehmen, soll in einem K., zu erfolgen.

K. K. Ing. Dr. Wagenbauer beantragt die Projektierung der Umlegung des Uferweges entlang des Kanals zwischen Wasserkraftwerk und Kanalschleuse mit einem Kostenaufwande von 4000 fl zu genehmigen. (Ang.)

V. R. Ortner beantragt die Kanalschleusenbrücke in der Fahrbahnbreite der Straße mit 7 m. zu genehmigen.

Über diesen Gegenstand referieren die V. R. Zeiß u. Ortner.

(Städtische Kassa.) Zunächst wird über Ansuchen des Bezirksschulinspektors Dr. Freiherrn v. Rechbauer-Wasserburg über Beschluß der Gemeinderathssitzung vom 22. Juli d. J. die Verwendung des Gemeindedieners Franz Hofer als Amtsdiener gegen eine Remuneration von 50 fl. jährlich genehmigt.